

## Meldung von Fehlzeiten<sup>1</sup>

(Das Formular ist von dem Studierenden bei Fernbleiben von Veranstaltungen **unaufgefordert und unverzüglich** auszufüllen und im Sekretariat einzureichen oder in den Briefkasten des Sekretariats einzuwerfen.)

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Kurs / Semester: \_\_\_\_\_

An nachfolgend aufgeführten Vorlesungen / Veranstaltung konnte ich

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

am / in der Zeit von bis \_\_\_\_\_ aus folgenden Gründen nicht teilnehmen:

Krankheit                       sonstiges (ggf. Begründung)

\_\_\_\_\_

Ich habe meinen Arbeitgeber am \_\_\_\_\_

telefonisch

Tel. Nr. \_\_\_\_\_ / Name der Kontaktperson \_\_\_\_\_

via Mail (In diesem Fall eine Kopie des Mails der Fehlmeldung als Anlage beigefügt!)

**über meine Fehlzeiten informiert.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Studierenden \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> **Auszug Ausbildungsvertrag Studienbereich Wirtschaft:**

**„7. Pflichten des / der Studierenden**

.... Er /Sie verpflichtete sich insbesondere

**7.2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen**

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstige Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**7.7 Benachrichtigung:**

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen **unverzüglich** die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens am dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.**“

**Auszug aus LHG idF vom 23.02.2016**

**§ 29 Abs. 5 Satz 3 LHG**

„ ... Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

**§ 62 Abs. 2 Nr. 7 LHG**

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ....

5. sie ihre Pflichten nach § 29 Abs. 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.